

DEUTSCHER BASKETBALL BUND

RECHTSAUSSCHUß

Leitsatzsammlung

Auszug 1984 - 1993

Die nachfolgenden Leitsätze des DBB-Rechtsausschusses stellen lediglich eine Zusammenfassung von Urteilen aus der Vergangenheit dar. Sollte ein Leitsatz möglicherweise auf einen aktuellen Fall zutreffen, empfiehlt es sich, die dazugehörige Entscheidung des Rechtsausschusses beim Liga-Büro des Deutschen Basketball Bundes anzufordern.

ZUM SCHNELLEREN AUFFINDEN DER LEITSÄTZE DER ENTSCHEIDUNGEN EINE AUFSTELLUNG NACH DEN §§ DER SPIELORDNUNG. VERSCHIEDENE ENTSCHEIDUNGEN LASSEN SICH AUCH AUF ANDERE FÄLLE ÜBERTRAGEN. PRINZIPIELL IST EINE ENTSCHEIDUNG DES SPIELLEITERS NACH DER RECHTSPRECHUNG DES DBB ZU FÄLLEN (ÄHNLICH DER RECHTSPRECHUNG BEI DEN GERICHTEN - „DER OBER STICHT DEN UNTER“). ZU BERÜCKSICHTIGEN SIND JEDOCH ERGÄNZUNGEN ODER BESTIMMUNGEN DES BBV BZW. DES BEZIRKS UNTERFRANKEN (Z. B. „HÖHERE GEWALT“).

§§ der Spielordnung

Entscheidungsnummern

§ 28 SO	E 11/91
§ 29 SO	E 15/85, E 01/89, E 09/91
§ 31 SO	E 05/86
§ 32 SO	E 02/88
§ 38 SO	E 07/92, E 08/92
§§ 39, 41 SO	E 04/91
§ 40 SO	E 04/85
§§ 41, 47, 40 SO	E 07/86
§ 45 SO	E 03/84 E 04/88, E 04/90, E 06/91
§ 47 SO	E 04/84, E 03/88, E 17/88, E 02/89, E 03/89
§§ 47, 48 SO	E 15/86, E 09/89
§§ 48, 49 SO	E 04/86, E 10/91
§ 49 SO	E 04/87, E 05/88, E 07/89, E 03/91
§§ 64, 65 SO	E 10/86, E 05/89, SG 04/93
§ 59 ff SO	E 01/84, E 06/86, E 09/86, E

Rechtsordnung

Entscheidungsnummern

§ 9 RO	E 13/88
§ 17 RO	E 05/84
§ 23 RO	E 05/89

Sonstiges

- Vertrauensschutz	E 12/85
- Entscheidungsüberprüfung	E 20/88

Jugendordnung/Spielordnung

E 01/91, E 02/91

Zugang eines Schreibens/Antrag

E 11/91

30sec-Anlage

Entscheidung-Nr. 1/84

08.03.94

Das Fehlen einer Anlage zur Kontrolle der 30sec-Anlage kann für sich allein auch bei fristgemäßem Protest nicht zu einer Neuansetzung des Spiels führen.

Das ungerügte Fehlen der 30sec-Anlage stellt keinen generellen Verzicht auf Anwendung der 30sec-Anlage dar. Die Beteiligten müssen von der Gültigkeit der Regel ausgehen. Die SR sind auch ohne spezielle Anlage verpflichtet, diese Regel zu überwachen und zu entscheiden. Es handelt sich dabei um eine Tatsachenentscheidung, die nicht korrigiert werden kann.

Spielwertung

Entscheidung-Nr. 3/84

25.04.84

Liegt dem bestätigten Endergebnis ein Zwischenergebnis zugrunde, welches der 1. SR nicht zu bestätigen in der Lage war, ist auch das bestätigte Ergebnis wertlos und versetzt die Spielleitung nicht in die Lage, eine Wertung vorzunehmen. Das Spiel ist im Falle eines Protestes neu anzusetzen. Die Durchführung des Spiels ist jedoch nur erforderlich, wenn dies für besondere Zwecke notwendig erscheint.

Der Einwand einer Spielunterbrechung zwecks Korrekturversuchs des SR habe wesentlichen Einfluß auf das Spiel gehabt, ist nicht entscheidungserheblich.

Spielverlust

Entscheidung-Nr. 4/84

16.05.84

Wird ein Spiel zu spät angepfiffen, weil die Heimmannschaft nicht rechtzeitig vor Spielbeginn (ca. 20 Min.) die notwendigen Unterlagen (hier: Spielbericht) für das Kampfgericht vorlegt, so daß ein ordnungsgemäßes Ausfüllen in dieser Zeit nicht gewährleistet ist, liegt das Verschulden eindeutig beim Heimverein.

Eine zusätzliche Verzögerung durch den Gastverein durch eigenhändiges Eintragen der Mannschaft in den Spielbericht ist unerheblich, wenn unstreitig ist, daß der Spielberichtsbogen so spät vorgelegt worden ist, daß eine normale Ausfüllzeit nicht gegeben war, selbst wenn alle anderen Voraussetzungen erfüllt waren.

Rechtsmittelbelehrung

Entscheidungs-Nr. 5/84

02.08.84

Eine Rechtsmittelbelehrung, die sich im wesentlichen nur mit der Aufzählung der einschlägigen §§ der RO beschränkt ist, ist nicht ausreichend, ein Rechtsmittel in Gang zu setzen.

Das Rechtsmittel ist als verspätet zurückzuweisen, wenn der Rechtsmittelführer nach Einlegung des Rechtsmittels trotz Aufforderung mit Friststellung und Abmahnung kein Sachvortrag nachreicht. Das bloße Übersenden der Berufungsschrift oder der angefochtenen Entscheidung ist unzureichend. Es muß sowohl das Begehren des Rechtsmittelführers erkennbar sein, sowie ein Verstoß einer Rechtsinstanz gegen Satzung, Ordnung, etc. behauptet werden.

Kampfgericht

DBB-RA Nr. 4/85

Es gehört zur Fürsorgepflicht eines Schiedsrichters, nicht nur die ordnungsgemäße Besetzung des Kampfgerichtes zu überprüfen, sondern auch darauf hinzuweisen, wenn eine ordnungsgemäße Besetzung nicht vorliegt.

Vertrauensschutz

DBB-RA 12/85

Der Vertrauensschutz gegenüber den Einrichtungen und Institutionen der LV und des DBB ist ein Grundsatz der Rechtsprechung des DBB-RA. Insbesondere wird ein „venire contra factum proprium“ nicht zu Lasten der Vereine gewertet.

Mannschaftsmeldebogen

DBB-RA Nr. 15/85

Der Mannschaftsmeldebogen bezweckt die Festschreibung des Spielereinsatzes. Um dies zu erreichen, ist es ausschließlich erforderlich, die einzelnen Spieler so zu benennen, daß deren Identität feststeht. Dazu ist es ausreichend, den vollen Namen und allenfalls noch das Geburtsdatum anzugeben.

Schuldhaftes Nichtantreten

DBB-RA Nr. 4/86

13.02.86

Der DBB-RA hält an seiner Rechtsprechung fest, wonach die Berufung auf einen Autobahnstau bei der Anfahrt per Bus zum Spielort schuldhaft ist und weder höhere Gewalt, noch unabwendbaren Zufall darstellt. Dies gilt auch dann, wenn auf eine normale Anfahrtszeit von 3 Stunden eine Sicherheitsmarge von 2 weiteren Stunden einkalkuliert war und sich hernach eine staubedingte Verzögerung von 5 Stunden ergibt. Die Einkalkulierung lediglich zweier zusätzlicher Stunden Fahrzeit ist angesichts der im gegebenen Fall bekannten Stauhäufigkeit und der Notwendigkeit des Durchfahrens einer Großstadt nicht ausreichend.

Spielereinsatz

DBB-RA Nr. 5/86

05.03.86

1. Der fünfmalige Einsatz eines Spielers in einer Mannschaft niedriger Ordnungszahl führt auch dann zur Spielverlustwertung, wenn der Spieler in der Mannschaft höherer Ordnungszahl in der gleichen Zeit nicht eingesetzt wurde. Ein Irrtum bei der Meldung des Spielers geht zu Lasten des meldenden Vereins.
2. Eine Verpflichtung der Spielleitung zur Vorwarnung des Vereins nach viermaligem Einsatz des Spielers besteht nicht.

Die zusätzliche Verhängung einer Ordnungsstrafe von DM 200,- weist keine - ohnehin nicht nachprüfbare - Ermessensfehler auf und erscheint zumindest auf Regionalliga-Ebene nicht unangemessen.

Schiedsrichterentscheidung

DBB-RA Nr. 6/86

02.04.86

1. Die Korrektur einer Schiedsrichterentscheidung, nämlich Widerruf einer Spielkorbzuerkennung nach einem Foul und statt dessen Erkennung auf zwei Freiwürfe ist dann nicht zu beanstanden, wenn der entscheidende Schiedsrichter den Flug des Balles nicht beobachtet, jedoch irrtümlich nach Blickkontakt zu seinem Schiedsrichterkollegen davon ausgegangen ist, daß dieser den Ballflug beobachtet hat und sich nach unverzüglichem Protest herausstellt, daß die Aktion weder vom 1. Schiedsrichter, noch vom Anschreibetisch beobachtet wurde.
2. Die Entscheidungskorrektur darf nicht aufgrund von Videoaufzeichnungen erfolgen.
3. Auf eine Beeinflussung des restlichen Spielverlaufs infolge der Schiedsrichterkorrektur kann sich der Heimverein zumindest dann nicht berufen, wenn ein - von ihm stets zu vertretendes - Versagen des Anschreibetisches vorliegt, von welchem im Zweifel der Ballflug verfolgt werden muß.

Spielausrüstung

DBB-RA Nr. 7/86

16.0.586

1. Die Rüge verkürzter Einspielzeit infolge fehlerhafter Spieleinrichtungen (Neigung des Korbrings) ist mangels ausdrücklichen Protestes vor Spielbeginn verwirkt. Die Androhung eines Protestes allein rechtfertigt die Rüge nicht.
2. Die ordnungsgemäße Vorhaltung von Spieleinrichtungen ist ausschließlich Sache des Heimvereins. Jegliche Form der schuldhaften, auch bereits leicht fahrlässigen Nichteinhaltung treffen ihn und zwar ohne Rücksicht auf eine evtl. ebenfalls fehlerhaft schuldhafte Schiedsrichtereinschätzung.
3. Eine Einschätzung durch den Schiedsrichter ersetzt im Bestreitensfalle nicht die notwendige Tatsachenfeststellung durch die Vorinstanz.
4. Widersprüchlichkeit in der Entscheidung der Vorinstanz hinsichtlich des Verschuldens in Bezug auf den Zustand der Spieleinrichtung führt zur Zurückverweisung in die Tatsacheninstanz.

Schiedsrichterentscheidung

DBB-RA Nr. 9/86

16.05.86

Eine Schiedsrichterentscheidung, die wenige Sekunden vor Spielende auf Einwurf von der Seite anstatt von der Grundlinie aus lautet und die eine Regelverletzung darstellt, ist wegen der zeitlichen und räumlichen Vorteile in Bezug auf Paß- und Wurfdistanzen geeignet, den Spielausgang entscheidend zu beeinflussen.

Unsportlichkeit

DBB-RA Nr. 10/86

16.05.86

Ein Spieler, der nach Ahndung eines Fouls, das er selbst durch Handaufheben zugestanden hat, durch Weiterwerfen des Spielballes den Schiedsrichter hinten am Kopf trifft, handelt lediglich unsportlich und nicht tötlich solange ihm keine Absicht (dolus directus) nachgewiesen wird und Anhaltspunkte für das Fehlen einer Absicht gegeben sind. Ein solches Verhalten führt daher nicht zur Qualifikation.

Spielausrüstung

DBB-RA Nr. 15/86

1. Die Ordnungsmäßigkeit der Maße der Spieleinrichtung (Höhe und Geneigtheit der Körbe) ist eine objektive Tatsache, die vom Heimverein zu prüfen und bei Mangelhaftigkeit zu vertreten ist. Die Nichtbeanstandung seitens des Gastvereins oder der Schiedsrichter schafft für ihn keinen Vertrauenstatbestand.
2. Unterläßt es die Vorinstanz bei einem objektiv festgestelltem Mangel der Spieleinrichtung auf Spielverlust zu entscheiden, so kann diese Entscheidung in der Revision vom Rechtsausschuß getroffen werden.

Spielverlust/Höhere Gewalt

DBB-RA Nr. 4/87

1. Nur der Ausfall von öffentlichen Verkehrsmitteln ist höhere Gewalt.
2. Der Gastverein hat den Beweis der Unzumutbarkeit der Anreise durch amtliche Bestätigung zu führen.

Spielereinsatz

DBB-RA Nr. 2/88

Der Beweis des Gegenteils dahingehend, daß ein auf dem Spielbericht eingetragener Spieler dennoch nicht zum Einsatz gekommen ist, ist unzulässig.

Spielverlust

DBB-RA Nr. 3/88

Wird eine Halle erst ab einem Zeitpunkt angemietet, zu dem das Spiel auch angesetzt ist, liegt darin ein Verschulden des Heimvereins.

Prüfung des Spielbogens

DBB-RA Nr. 4/88

1. Ein Verein, der einen nicht einsatz- oder spielberechtigten Spieler verwendet und nach dem Einsenden des Spielberichts nicht vor dem nächsten Spieltag gerügt wird, darf grundsätzlich darauf vertrauen, daß alle seine eingesetzten Spieler dazu berechtigt waren.
2. § 45 SO geht dabei davon aus, daß zwischen zwei Spieltagen eine Woche liegt.
3. Die Prüfung nach § 45 SO durch die Spielleitung umfaßt dabei alles, was durch den Spielbetrieb ausgewiesen wird.

Höhere Gewalt

DBB-RA Nr. 5/88

Der betriebsbedingte Ausfall eines Fahrzeugs stellt keine höhere Gewalt dar.

Spielleiterentscheidung

DBB-RA Nr. 13/88

21.10.88

§ 9 RO verlangt, daß in einer Entscheidung der Tatbestand (Sachverhalt) und die Entscheidungsgründe darzustellen sind.

Spielverlust

DBB-RA Nr. 17/88

26.01.89

Hat sich die Heimmannschaft bei der Wahl der Trikotfarbe auf die vom Gast aufgrund der Ausschreibung angegebene Farbe eingestellt, tritt dann aber der Gast in den Ersatztrikots an, hat einen dadurch bedingten verzögerten Spielbeginn nicht der Heimverein verschuldet.

Tatsachenentscheidung

DBB-RA Nr. 20/88

17.02.89

Der Spielabbruch durch einen Schiedsrichter stellt eine Tatsachenentscheidung dar und ist deshalb grundsätzlich einer Überprüfung entzogen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn diese Entscheidung erkennbar widerrechtlich, wider besseres Wissen oder vorsätzlich falsch getroffen wird.

Spielleitung

DBB-RA Nr. 1/89

Die Spielleitung ist grundsätzlich berechtigt, Verwaltungsanordnungen für den Spielbetrieb zu treffen. Das Risiko des Nichteingangs eines MMB trägt grundsätzlich der Verein. Dem kann er dadurch begegnen, daß er sich - z. B. durch Telefonanruf - über den rechtzeitigen Eingang des MMB vergewissert.

Spielverlust

DBB-RA Nr. 2/89

Die Kommune als Eigentümer der Halle ist außenstehender Dritter und kein Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe des Heimvereins in Bezug auf dessen Pflicht, einen Spielplatz auch zum angesetzten Termin auch bereit zu haben. Hat die Kommune - bei im übrigen ordnungsgemäßer Anmietung durch den Heimverein - die Halle trotzdem anderweitig vergeben und fällt das Spiel deswegen aus, so trifft den Heimverein hieran kein Verschulden. Das Spiel ist neu anzusetzen.

Fristen vor dem Spiel

DBB-RA Nr. 3/89

Bei der rechtlichen Würdigung ist zu unterscheiden, ob ein Spielbogen bereits vorhanden und lediglich nur aufgrund des vorherigen Spiels nicht mindestens 15 Minuten vor angesetztem Spielbeginn vorhanden ist oder erst kurz vor dem Spiel herbeigeschafft wird. Im ersten Fall steht der Spielbogen nämlich zum angesetzten Zeitpunkt zur Verfügung.

Bericht des Schiedsrichters/Strafzumessung

DBB-RA Nr. 5/89

1. Der Tatbestand der Schiedsrichterbeleidigung ist durch Tatsachenschilderung zu belegen. Die bloße Behauptung der Schiedsrichter, es handele sich um Schiedsrichterbeleidigung, ist kein Tatsachenvortrag, sondern lediglich ein den Schiedsrichtern nicht zustehendes Werturteil.
2. Für die Bildung einer Gesamtstrafe sind die Grundzüge des Strafrechts und Vorschriften über die Gesamtstrafenbildung zu beachten, wonach aus den Einzelstrafen unter Würdigung der Gesamtumstände und von Tat und Täterpersönlichkeit eine Gesamtstrafe zu bilden ist unter entsprechender Erhöhung der höchsten ausgesprochenen Einzelstrafe. Die einfache Addition von Einzelstrafen erscheint zumindest bedenklich.

Höhere Gewalt

DBB-RA Nr. 7/89

Die Benutzung privater oder gleichgestellter Kraftfahrzeuge zur Anreise zum Spielort geht - soweit der Spielort mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen ist - ausschließlich zu Lasten des Benutzers. Er hat nach menschlichem Ermessen sicherzustellen, daß der Spielort rechtzeitig erreicht wird.

Die Rechtsprechung des DBB zur Problematik der „Benutzung privater PKW oder gewerblicher Reisebusse und höherer Gewalt“ beruht auf der Objektivierung des Benutzungsmaßstabes durch den Begriff „öffentliches Verkehrsmittel“. Dadurch ist die Bewertung dem Geschick der Formulierung entzogen. Diese Rechtsprechung ist inzwischen allgemein anerkannt. Ein Gastverein handelt daher sorgfältig, wenn er rechtzeitig vor Spielbeginn den Spielort erreicht. Er hat also seine Vorkehrungen danach einzurichten, d. h. er muß versuchen, alles, was bei normalem Geschehensablauf an Hindernissen gefährlich werden kann, auszuschließen. Verkehrsdichte und Staus auf den Autobahnen sind an Wochenenden derart alltäglich, daß jeder Autofahrer mit ihnen rechnen muß. Aus diesem Grund liegt bei derartigen Entscheidungen kein unvorhersehbares Ereignis vor.

Spielausrüstung

DBB-RA Nr. 9/89

Kann ein Spiel deswegen nicht durch- oder fortgeführt werden, weil ein Korbring defekt ist, kommt es grundsätzlich nicht darauf an, ob bereits ein Vorschaden vorgelegen oder ein fremder Spieler den Schaden verursacht hat. Verantwortlich für die regelgerechte Spielausrüstung, zu der u.a. auch die Körbe gehören, ist der Heimverein. Diese Verantwortlichkeit endet nicht mit dem Spielbeginn, sondern dauert auch über die gesamte Dauer des entsprechenden Spieles an. Dabei macht es keinen Unterschied, ob das Spiel in eigenen oder fremden - also städtischen oder anderen öffentlichen - Hallen stattfindet.

Ergebniskorrektur

DBB-RA Nr. 4/90

Weder die Spielleitung noch die Schiedsrichter sind berechtigt, eine Korrektur der Punktzahlen auf dem Spielberichtsbogen so vorzunehmen, daß das Spielergebnis für die beteiligten Mannschaften umgedreht wird. In solchen Fällen ist das Spiel neu anzusetzen. Die Schiedsrichter sind nur zu Korrekturen berechtigt, die zu einem unentschiedenen Spielstand und damit zu einer Verlängerung führen.

Jugendordnung

DBB-RA Nr. 1/91, 2/91

Die Jugendordnung greift nicht regelnd in den Spielbetrieb der Senioren ein, da dieser - in Bezug auf die Teilnahme am Spielbetrieb - abschließend in der SO geregelt ist. Soweit Jugendliche die Voraussetzungen des § 15 JO erfüllen, gilt dies deshalb nicht für den Seniorenbereich.

Höhere Gewalt

DBB-RA Nr. 3/91

Zum Begriff der „höheren Gewalt“: Bei dem Tatbestandsmerkmal der Vorhersehbarkeit eines bestimmten Ereignisses kommt es allein nicht auf den konkreten Augenblick an, sondern auf die Vorhersehbarkeit aufgrund lebensnaher Verhältnisse. Schlechte Witterungsbedingungen (Eisglätte und Schneefall) sind insoweit für Mitte Januar lebensnah und damit vorhersehbar.

Fristen vor dem Spiel

DBB-RA Nr. 4/91

§ 39 I, 41 SO hat nicht den Zweck, den offiziellen Spielbeginn zu einem Fixtermin zu machen, sondern dient lediglich zum Schutz des Gastvereins, sich mit der Spielfläche vertraut zu machen. Soweit also dem Gastverein die Spielfläche 20 Minuten vor dem eigentlichen Spielbeginn zur Verfügung steht, ist dessen Interesse Genüge getan, so daß eine Abweichung von dem angesetzten Spielbeginn unschädlich ist.

Spielereinsatz

DBB-RA Nr. 6/91

Soweit ein Verein einen nicht-spielberechtigten Spieler in einem früheren Spiel eingesetzt hat, und dies nicht von der Spielleitung oder nach Einsenden des Spielberichtes gerügt worden ist, darf der Verein grundsätzlich darauf vertrauen, daß alle seine zum Einsatz gekommenen Spieler dazu berechtigt sind.

Spielereinsatz

DBB-RA Nr. 9/91

Soweit die Nummer des Teilnehrausweises wegen Verschuldens des DBB nicht rechtzeitig vor Ausfüllen des MMB bekannt ist, muß der Verein den Spieler in den MMB zumindest mit den ihm bekannten Daten aufnehmen und einen Hinweis hinzufügen, daß der Teilnehmernummer wegen Verschuldens des DBB noch unbekannt sei. Den Spieler nicht aufzunehmen widerspricht jedoch § 29 SO.

Spielleiterentscheidung/Verjährungsfrist

DBB-RA Nr. 10/91

1. Soweit die Spielleitung im Falle eines ausgefallenen Spieles eine Spielwertung nach § 48 SO vornimmt und nicht gleichzeitig über die Kosten entschieden hat (vgl. § 48 II SO), so ist es unschädlich, wenn der Antrag auf Kostenentscheidung nicht unmittelbar nach dem ausgefallenen, sondern u. U. erst nach einiger Zeit (hier 18 Tage) gestellt wird.

2. Zu der Verjährungsfrist des § 22 RO: Wer einen Antrag stellt, der monatelang vom DBB nicht bearbeitet wird, geht seines Rechtes nicht durch Ablauf der Verjährungsfrist verlustig, weil und soweit er keine Möglichkeit hatte, die Verjährungsfrist nach Stellung des Antrags zu unterbrechen.

Nachweis des Eingangs

DBB-RA Nr. 11/91

Grundsätzlich hat der Absender eines Antrages den Zugang beim Empfänger zu beweisen. Bedient sich der Empfänger jedoch eines Faxgerätes und weist auf diese Zugangsmöglichkeit auch in seinem Briefkopf hin, so trägt er für die Behauptung des Nichtzugangs des Fax die Beweislast, wenn nach der Beweisaufnahme feststeht, daß eine Verbindung zumindest ansatzweise zustandegekommen ist.

Schiedsrichter

DBB-RA Nr. 7/92, 8/92

1. Schiedsrichter sind Teilnehmer am Spielbetrieb. Sie unterliegen den Regelungen der Spielordnung.
2. Trifft ein Schiedsrichter 5 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn in der Spielhalle ein, kann er die ihm nach den Spielregeln und der Checkliste der Schiedsrichterkommission übertragenen administrativen Aufgaben nicht mehr pünktlich erfüllen.

Tätlichkeit

DBB-SG Nr. 4/93

1. Eine Tätlichkeit im Affekt ist dadurch gekennzeichnet, daß der Impuls für eine solche Tat im Unterbewußtsein gesetzt wird, ohne die rationalkontrollierten Ebenen der Bewußtseinschichten einer Person zu durchlaufen. Es handelt sich um eine unwillkürliche oder reflexartige impulsive Abwehrreaktion.
2. Videoaufnahmen sind kein nach der Rechtsordnung des DBB zulässige Beweismittel.